



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82317
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

Wien, 12. Jänner 2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthalts- gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrens- gesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechts- änderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017); Begutachtung; Stellungnahme

zu BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Zu dem mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 15):

Der Entfall der Wortfolge „einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ wird begrüßt. In der Praxis hat die Berechnung der Tragfähigkeit einer Haftungserklärung mangels gesetzlicher Vorgaben, welchen Deckungsumfang eine „alle Risiken abdeckende Krankenversicherung“ im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG umfasst, Schwierigkeiten bereitet. Nun wird klargestellt, dass trotz Vorlage einer Haftungserklärung jedenfalls auch ein Krankenversicherungsnachweis zu erbringen ist.

Zu Z 8 und 9 (§ 8 Abs. 1 Z 9 bis 12):

Die Umsetzung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird begrüßt und schafft unter den Normadressatinnen und Normadressaten Klarheit.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 5):

Die Klarstellung, dass Aufenthaltstitel und Dokumentationen, die in Folge einer nachträglich behobenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes bei der Behörde ausgefolgt wurden, abzuliefern sind, wird begrüßt. Weiters stellt diese Bestimmung - auch wenn nicht ausdrücklich angeführt – unmissverständlich klar, dass in Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht des Landes positiv entschieden hat, gegen dessen Entscheidung jedoch eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wurde, der Aufenthaltstitel bzw. die Dokumentation auszustellen ist. Dadurch wird das bisherige behördliche Vorgehen bestätigt und gleichzeitig für die Normunterworfenen Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Z 19 und 48 (§ 19 Abs. 10 und § 45 Abs. 1):

Die Abstellung auf die tatsächliche Niederlassung wird begrüßt, da sie für die Betroffenen Rechtssicherheit schafft und der langjährigen Praxis entspricht.

Zu Z 21 (§ 21 Abs. 2 Z 4 und 5) und Z 30 (§ 23 Abs. 4):

Die Änderung der Z 5 des § 21 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt. Entgegen den Ausführungen zu Z 21 in den Erläuterungen entspricht es aber nicht der bisherigen Praxis und den gesetzlichen Vorgaben, dass an sich zur visumfreien Einreise Berechtigte, die aber mit einem Visum in das österreichische Bundesgebiet einreisen, einen Antrag unmittelbar nach Einreise im Inland stellen können. Die Inlandsantragstellung ist erst nach Ablauf des Visums und Beginn der daran angeschlossenen visumfreien Zeit möglich. Die vorgeschlagene Änderung des § 21 Abs. 2 Z 5 ermöglicht nun visumfreien Fremden die Antragstellung im Inland nach erfolgter rechtmäßiger Einreise mit einem Visum. Dadurch verlängert sich der mögliche Aufenthalt visumfreier Drittstaatsangehöriger um die Dauer des erteilten Visums.

Die durch den Wegfall des § 23 Abs. 4 bedingte Anpassung des § 21 Abs. 2 Z 4 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 46 (§ 44 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, dass zwischen dem Aufenthalt aufgrund einer Legitimationskarte im Sinn des § 95 FPG und der Erteilung des Aufenthaltstitels ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. Dies ergibt sich schon aus der Zusammenschau mit § 21 Abs. 2 Z 2 NAG idgF. Die Klarstellung wird dennoch begrüßt, da sie Rechtssicherheit sowohl für die betroffenen Normadressaten als auch für die vollziehende Behörde schafft.

Zu Z 49 (§ 46 Abs. 1 Z 1):

Die Textgegenüberstellung enthält ein offensichtlich redaktionelles Versehen in § 46 Abs. 1 Z 1 der vorgeschlagenen Fassung, als dort versehentlich Abs. „7a“ anstelle „7“ angeführt ist (der Zusammenführende ... einen Aufenthaltstitel ... gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, ...“). Der vorliegende Entwurf enthält Abs. 7. Ein Abs. 7a existiert weder in der geltenden noch vorgeschlagenen Fassung des NAG.

§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. b des Vorschlages sollte hinsichtlich der in § 46 Abs. 1 Z 1 des Vorschlages vorgesehenen Quotenfreiheit von Aufenthaltstiteln bei der Familienzusammenführung mit Inhaberinnen und Inhabern einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a

Abs. 7 idgF um Abs. 7 ergänzt werden und dahingehend abgeändert werden, als § 46 Abs. 1 Z 2 lit. b in der vorgeschlagenen Fassung wie folgt zu lauten hat: „*einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7 innehalt,*“.

Zu Z 51 (§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. d):

Die vorgeschlagene Bestimmung wird insofern begrüßt, als sie nun Klarheit und Rechtssicherheit schafft, indem sie die bisherige Praxis der analogen Anwendung des § 46 Abs. 1 Z 2 NAG idgF umsetzt.

Zu Z 55 und 56 (§ 58 und § 58 a):

Geschaffen werden zwei neue Aufenthaltstitel in Umsetzung der ICT-Richtlinie („ICT“ und „mobile ICT“).

Durch die Einführung der neuen Aufenthaltsbewilligung "mobile ICT" wird der Geltungsbereich des NAG erweitert, da auch beabsichtigte Aufenthalte von weniger als sechs, aber mehr als drei Monate, in Österreich erfasst sind.

Die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf acht Wochen stellt für die Normunterworfenen zwar eine günstigere nationale Bestimmung als die in Art. 15 Abs. 1 (für § 58) bzw. Art. 22 Abs. 2 lit b (für § 58a) oder Art. 19 Abs. 4 (für § 69 Abs. 3) der ICT-Richtlinie vorgesehene Verfahrenshöchstdauer von 90 Tagen dar, kann aber aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere stark frequentierte Niederlassungsbehörden werden bei der Einhaltung dieser kurzen Verfahrensfrist auf organisatorische Schwierigkeiten stoßen, weshalb die vorgesehene Frist aus Sicht der Behörde eine Verschlechterung im Hinblick auf die zu ersetzende bisherige Aufenthaltsbewilligung Rotationsarbeitskraft darstellt. Die vorgeschlagene Entscheidungsfrist von acht Wochen berücksichtigt insbesondere bei Verfahren zur erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT) nicht, dass in der Regel zwei Behörden sowie das Arbeitsmarktservice am Verfahren beteiligt sind. Da die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 bis 6 NAG in der vorgeschlagenen Fassung (Art. 1 Z 25 des Vorschlages) auf Verfahren zur erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT) nicht zur Anwendung kommen sollen, sind Anträge im Sinn des § 58 NAG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes gemäß § 21 Abs. 1 NAG bei der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Der Antrag ist in weiterer Folge der zuständigen Inlandsbehörde weiterzuleiten. Erst mit Einlangen des Antrages bei dieser beginnt das inhaltliche Prüfverfahren durch die NAG-Behörde und die jeweils zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS. Die Entscheidungsfrist selbst beginnt jedoch mangels anderslauender Bestimmungen im zur Begutachtung versandten Entwurf bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung im Ausland. Weiters lässt die kurze Verfahrensdauer von acht Wochen unberücksichtigt, dass das Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erst mit persönlicher Ausfolgung des Aufenthaltstitels an den Fremden abgeschlossen ist und dieser zuvor gemäß § 23 Abs. 2 NAG idgF mit einem Visum nach § 21 iVm § 25 Abs. 1 FPG idgF in das Bundesgebiet einreisen muss.

Da die Einhaltung der vorgesehenen Frist von acht Wochen im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligung von zwei Behörden sowie des Arbeitsmarktservices und die gesetzlichen Vorgaben des in § 21 Abs. 1 NAG normierten Grundsatzes der Auslandsantragstellung Schwierigkeiten bereiten kann, wird vorgeschlagen, die Entscheidungsfrist auf die in der ICT-Richtlinie vorgesehenen 90 Tage auszuweiten, alternativ konkret festzulegen, wann die Entscheidungsfrist zu laufen beginnt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Zu Z 48 (§ 76 Abs. 2a):

Die Sinnhaftigkeit, allfällige bisherige Verhalten im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu bewerten, wird durchaus geteilt, ein weiter Interpretationsspielraum der Behörde muss aber durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber muss hier Klarheit schaffen, um eine willkürliche Gestaltung des Verwaltungsvollzuges zu vermeiden. Der Begriff „strafrechtliches Verhalten“ ist zu definieren und zu präzisieren. Der Begriff „Delinquenz“ kommt im StGB nicht vor. Es liegt im völligen Ermessen der Behörde zu entscheiden, wann ein derartiges Verhalten des Fremden im Rahmen der Schubhaftverhängung von Relevanz sein soll. Eine Konkretisierung durch Festlegung einer Strafgrenze oder eines Delikttyps muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Ansonsten stellt sich die Frage, ob ein Fremder, der mehrere Diebstähle verübt hat, auch ein strafrechtliches Verhalten setzt, das geeignet ist, das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung zu begründen. Zweifel und Interpretationsspielräume müssen daher ausgeräumt werden, andernfalls würden alle Personen, die ein strafrechtliches Verhalten setzen, in Zukunft in Schubhaft kommen müssen.

Zu Z 53 (§ 106):

Die Mitwirkungspflicht umfasst nunmehr Daten betreffend drei Hauptstücke des FPG, wobei aus der Norm selbst nicht ersichtlich ist, welche Daten konkret betroffen sind. Es wird angeregt, eine (zumindest demonstrative) Aufzählung der Datenarten in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Hier wird nicht mehr auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung der/des Fremden abgestellt. Laut den Erläuterungen soll „nach dem bewährtem Vorbild des § 27 Abs. 3“ im Fall einer Straffälligkeit der/des Fremden bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung ein Aberkennungsverfahren einzuleiten sein. Eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, reiche demnach aus. Festzuhalten ist, dass nach dem bereits geltenden Recht, Fremden, die rechtskräftig verurteilt worden sind, der Asylstatus aberkannt wird. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann einer Erweiterung auf den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht zugestimmt werden. Hier wird zu Unrecht auf § 27 Abs. 3 abgestellt, da diese Bestimmung aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Fremden, die bereits einen Asylstatus haben, nicht regelt. Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft bereits Anklage erhoben hat, ist nicht einer rechtskräftigen Verurteilung gleichzusetzen. Unklar ist auch das weitere Vorgehen in jenen Fällen, in denen das Gerichtsverfahren mit einem Freispruch endet, jedoch die Asylberkennung aufgrund des nunmehr beschleunigten Verfahrens bereits stattgefunden hat.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 3):

Die Beurteilung, ob die Asylwerberin bzw. der Asylwerber aufgrund von besonderen Bedürfnissen einer entsprechenden Versorgung bedarf oder nicht, kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person selbst die entsprechenden ärztlichen Be-

funde und Gutachten der Behörde vorzulegen hat. Die Behörde hat aufgrund ihrer Ermittlungspflicht solche Umstände aus eigenem zu ermitteln, damit der betroffenen Person die entsprechende Versorgung gewährt werden kann. Um das zu präzisieren wird folgender Textvorschlag für die Z 3 gemacht:

„Im Falle der Nichtvorlage von ärztlichen Befunden und Gutachten, die für die Beurteilung des Vorliegens einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung (§ 30) oder besonderer Bedürfnisse (§ 2 Abs 1 GVG-B) relevant sind, sind diese im Rahmen der Ermittlungspflicht der Behörde von dieser aus eigenem zu ermitteln.“

Die Praxis zeigt, dass derartige Befunde oftmals gar nicht vorliegen, veraltet und gewiss übersetzungsbedürftig sind. Bereits im Gemeinsamen Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern, welches in der LH Konferenz vom 18.11.2014 beschlossen wurde, hat sich der Bund verpflichtet, im Rahmen der Erstaufnahme in die Grundversorgung einen Prozess zur Abklärung eines allfälligen zusätzlichen Betreuungsbedarfes zu entwickeln.

Zu Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3):

Hier wäre – wie auch im vorgeschlagenen § 5 Abs. 4 und 5 Grundversorgungsgesetz-Bund – eine Präzisierung des Begriffes „Organen der Betreuungseinrichtungen“ erforderlich. Zu hinterfragen ist auch, ob durch die neuen Aufgaben für die Organe der Betreuungseinrichtungen eine Neuaußschreibung notwendig ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005)

Die verpflichtende Teilnahme an Deutsch- bzw. Integrationskursen wird vermisst. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber sollten zum Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache und zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden. Angesichts der Regelungen bezüglich „Asyl auf Zeit“ im Asylgesetz 2005 und der stattfindenden öffentlichen Debatte wäre zu erwarten gewesen, dass mit dem gegenständlichen Fremdenrechtsänderungsgesetz Initiativen in diese Richtung gesetzt werden.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):

Die Streichung des letzten Satzes widerspricht der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG und kommt einer Kündigung durch den Bund gleich. Die geplante Änderung wird abgelehnt. Es muss zumindest eine Basisversorgung im Sinne des Art. 20 Abs. 5 letzter Satz der Richtlinie 2013/33/EU gewährleistet werden, solange sich diese Fremden tatsächlich im Bundesgebiet befinden, um das Abtauchen in den Untergrund zu verhindern und die Sicherheit der öffentlichen Ordnung nicht zu gefährden.

Zu Z 2 und Z 7 (§ 5 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 3a):

Aus rechtstaatlichen Überlegungen wird eine Aufweichung des staatlichen Gewalt- und Exekutivmonopols abgelehnt. Es wird in diesem Zusammenhang auf diverse Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Psychiatrie, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt, Wohnunglosenhilfe und Pflege hingewiesen, in denen es trotz der teilweise beeinträchtigten, verhaltensauffälligen oder aggressiven Bewohner keinesfalls erforderlich ist, das Betreuungs-

personal mit Befugnissen auszustatten, die dem öffentlichen Sicherheitsdienst entsprechen. Abzulehnen ist somit, dass Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes diese Aufgaben übernehmen sollen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wieso gerade diesem Betreuungspersonal des Bundes solche Befugnisse eingeräumt werden sollen. Sie haben wie jede andere Organisation in Betreuungseinrichtungen des Bundes und der Länder die Möglichkeit, im Zuge des Hausrechts Unbefugten den Zutritt zu verweigern. Es ist abzulehnen, dass diese privaten Organisationen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gleichgestellt werden und ihre Aufgaben übernehmen. Unklar ist auch, wie bereits beim BFA-Verfahrensgesetz erwähnt, welche Organe damit gemeint sind. Sollen Vereine oder GmbHs, welche im Auftrag des Bundes die Betreuung in den Einrichtungen wahrnehmen, in Zukunft solche Kompetenzen bekommen? Wie ist das arbeitsrechtlich für diese Mitarbeiter zu sehen? Eine Definition des Begriffes „Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes“ ist notwendig.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 7 Abs. 3a und 5):

Dass AsylwerberInnen schon im Zulassungsverfahren erwerbstätig sein dürfen, wird begrüßt. In diesem Zusammenhang soll Art. 15 der Richtlinie 2013/33/EU erwähnt werden, wonach ein Asylwerber spätestens nach neun Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten soll. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Grundversorgungsgesetz-Bund nur die Versorgung von asylwerbenden Personen im Zulassungsverfahren regelt und keine Möglichkeit bietet, Regelungen für die Länder vorzunehmen.

Die Ausweitung der gemeinnützigen Beschäftigung auf private bzw. in Form des Privatrechts organisierte Trägerorganisationen, auf die einer Gebietskörperschaft ein bestimmender Einfluss zukommt, und auf Nichtregierungsorganisationen, wird begrüßt, weil sich dadurch das Angebot der Stellen erhöht. Die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung beträchtliche Höchstgrenzen für den gemäß Satz 1 zu leistenden Anerkennungsbetrag festzulegen, wird ebenfalls begrüßt, jedoch stellt sich die Frage, wie so der Bundesminister für Inneres Gebietskörperschaften des Landes festlegen kann. Sollten die festzulegenden Höchstgrenzen, wie in den Erläuterungen geschildert, analog dem Zivildienstgesetz 1986 geregelt werden, muss bedacht werden, dass Zivildienstleistende Anspruch auf folgende, über die Grundversorgung hinausgehenden Leistungen haben: Grundvergütung, angemessene Verpflegung (€ 16 täglich), Fahrtkostenersatz (ÖBB ÖSTERREICH CARD Zivildienst: kostenlose Freifahrt in ganz Österreich) und Familien-/ Partnerunterhalt (für Ehefrau, eingetragene Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten ist). Mit dem Verweis auf das Zivildienstgesetz wird nunmehr eine schlechtere Regelung für die Fremden vorgesehen als zum Geltungszeitraum der Bundesbetreuungsverordnung 2004 (BBetrV, BGBI. II Nr. 314/2004), welche seit dem 31. Dezember 2004 außer Kraft ist. Die Bundesbetreuungsverordnung 2004 sah zumindest für die gemeinnützige Beschäftigung eine Entschädigung iHv € 3 bis 5 pro Stunde vor.

Geschlechtergerechte Sprache

Sprache ist ein zentrales Instrument zur Sichtbarmachung geschlechterspezifischer Diskriminierung. Es ist bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht gerecht wird. So sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in den Erläuterungen – wie etwa „der Fremde“, „der

Spezialist“ oder „der Künstler“ – lediglich in der männlichen Form angeführt. Es wird daher angeregt, bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, etwa durch die Verwendung von Paarformen („Spezialistinnen und Spezialisten“) oder des Binnen-I („KünstlerInnen“). Weitere Hinweise zur geschlechtergerechten Sprache finden sich etwa in „[Handbuch Gender Mainstreaming leichtgemacht](#)“ (Stadt Wien, 2011).

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – Gender-Analyse

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Im Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten. Darunter fällt die Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Es geht aus den Erläuterungen nicht hervor, wie der Schluss, dass die Wirkungsdimension „Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht wesentlich betroffen sei, getroffen wurde. Es ist offenkundig, dass die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung genannten Maßnahmen 1 bis 7 möglicherweise unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben könnten. Insbesondere bei Maßnahme 6 (Ergänzung der Schubhaftverhängungsbestimmungen) und 7 (Ausgeweitete Betretungs- bzw. Durchsuchungskompetenzen bei Verdacht von Zu widerhandlungen gegen das FPG bzw. wenn gegen den/die Fremde/n ein Festnahmeauftrag erlassen wurde) wird vermutet, dass die Rechte von Frauen und Mädchen nachteilig betroffen sein könnten. Besonderes Augenmerk wäre darauf zu legen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen die Menschenrechte von Migrantinnen und geflüchteten Frauen und Mädchen fördern, einschränken oder verletzen. Dies umfasst insbesondere einen Fokus auf adäquaten Schutz vor geschlechtsspezifischer, inklusive sexualisierter, Gewalt während der Migration bzw. der Flucht, sowie die Verpflichtung, Frauen, die Gewalt erlebt haben, adäquaten Schutz zu gewähren.

Dem Entwurf kann folglich nicht entnommen werden, dass systematisch geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Frauen und Männer haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden. Diesbezüglich ist auch auf das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Art. 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 35
(zu MA 35 – ALL-R/1036965/16)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>